



Basisinformationen zum Elterngeld

Formulare zur Beantragung von Elterngeld werden Ihnen hier in Rheinland-Pfalz automatisch innerhalb von maximal 3 Wochen nach Ausstellungsdatum der Geburtsurkunde des Kindes zugesandt. Diese enthalten einen speziellen Geburtsnachweis für Elterngeld sowie Informationsblätter. Sofern Ihnen nach Ablauf dieser Frist noch kein Antrag vorliegt, oder wenn Sie ein Kind unter 8 Jahren adoptiert haben, so setzen Sie sich bitte umgehend mit der Elterngeldstelle in Verbindung.

Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich, wer mit dem Kind in einem Haushalt lebt, es selbst betreut und erzieht und ferner nicht bzw. nicht voll erwerbstätig ist (d. h. unter 30 Wochenstunden). Übersteigt das zu versteuernde Einkommen der Eltern im Kalenderjahr vor der Geburt den Betrag von 500.000,00 €, bzw. bei Alleinerziehenden den Betrag von 250.000,00 € besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Elterngeld

Ausländische Mitbürger/innen (Ausnahme: EU/EWR- Bürger und Schweizer Staatsangehörige, diese sind von der Vorlage befreit), haben Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie einen geeigneten Aufenthaltstitel besitzen. Nähere Informationen erfragen Sie bitte bei der Elterngeldstelle.

Das Elterngeld bemisst sich, vereinfacht dargestellt, am Verdienstaufschlag und kann dann zwischen 65 % und 67 % des Durchschnittsnettoeinkommens der letzten 12 Monate vor Geburt bzw. vor Eintritt in die Mutterschutzfrist betragen. Geringverdiener mit einem Durchschnittsnettoeinkommen von unter 1.000,- € können einen prozentual steigenden Zuschlag erhalten, für Geschwisterkinder gibt es u. U. einen Bonusbetrag.

Das Elterngeld wird gezahlt für den 1. bis maximal 14. Lebensmonat des Kindes und beträgt mindestens 300,- € und maximal 1.800,- € (zuzüglich Geschwisterbonus).

Antragsteller/innen die vor der Geburt des Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, erhalten das Mindestelterngeld.

Wird während des Elterngeldbezuges eine Teilzeittätigkeit ausgeübt, so errechnet sich das Elterngeld anhand der Differenz des Durchschnittsnettoeinkommens vor der Geburt des Kindes zu dem Durchschnittsnettoeinkommen aus der Teilzeittätigkeit.

Die Lebensmonate, in welche die Mutterschutzfrist fällt, gelten grundsätzlich als "von der Mutter verbraucht" d. h. eine Umgehung der Mutterschaftsgeldanrechnung ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie auch das Informationsblatt über die Änderungen ab dem Jahr 2011.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die untenstehenden Sachbearbeiter (maßgeblich ist der Familienname des Kindes)

Buchstaben	A – G	Frau Grimm	Zimmer 244	Telefon 06132/787-3119
Buchstaben	H – O	Herr Wolf	Zimmer 240	Telefon 06132/787-3121
Buchstaben	P – Z	Frau Sorger	Zimmer 242	Telefon 06132/787-3120

Basisinformationen zu Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung

- ⇒ **gemeinsame Elternzeit** beider Elternteile ist möglich,
Voraussetzung: bestehendes Arbeitsverhältnis
- ⇒ während der Elternzeit besteht u. U. ein **Anspruch auf Teilzeittätigkeit**
Voraussetzung: der Betrieb hat mindestens 15 Beschäftigte und die Arbeitszeit beträgt mindestens 15 Stunden bis maximal 30 Stunden wöchentlich
- ⇒ **Zulässige wöchentliche Arbeitszeit Antragsteller/in** = 30 Stunden
(es ist ratsam, Teilzeittätigkeit im Rahmen der Elternzeit zu beantragen, um das ursprüngliche (Vollzeit-) Arbeitsverhältnis zu schützen)
- ⇒ **Aufschiebung des 3. Jahres der Elternzeit** auf einen Zeitraum bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes ist möglich, dies muss jedoch vorab mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.
- ⇒ **Möglichkeit der Übertragung von Überschneidungszeiträumen**
Bei kurzer Geburtenfolge können –auf freiwilliger Basis und ohne Rechtsanspruch - bis zu 12 Monate der Elternzeit für ein vorher geborenes Kind an die Elternzeit für das nachfolgende Kind „angehängt“ werden.
- ⇒ **Pflicht zur schriftlichen Beantragung und Genehmigung der Elternzeit**
Grundsatz: 7 Wochen vor dem geplanten Antritt
Ausnahme: 8 Wochen vor Antritt
bei Verlängerung oder Beantragung von Teilzeittätigkeit

Die Mitarbeiter der Elterngeldstelle beraten Sie gerne über weitere Details:

Sprechzeiten vormittags: Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sprechzeiten nachmittags: Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

nützliche Internet-Links:

www.wikipedia.de ⇒ Elterngeld (Artikel)

<http://masgff.rlp.de/familie-und-generationen/familienfoerderung/elterngeld/>
(Download Elterngeldantrag)